

Preis- und Leistungsverzeichnis

(Stand: 01. Juli 2020)

Die Deutsche StiftungsTrust GmbH ist seit dem Jahr 2000 eine auf die Betreuung von treuhänderischen (unselbstständigen) steuerbegünstigten Stiftungen spezialisierte Tochtergesellschaft der Deutsche Bank AG.

1. Errichtung und Einrichtung der Stiftung

Die Errichtung einer Stiftung in Trägerschaft der Deutsche StiftungsTrust GmbH zu Lebzeiten der Stifterin/des Stifters erfolgt im rechtlichen Sinne grundsätzlich im Wege einer Schenkung unter Auflage. Die Errichtung einer Stiftung von Todes wegen oder die letztwillige Zuwendung von Mitteln in das Stiftungskapital einer bereits zu Lebzeiten errichteten Stiftung erfolgt im Wege einer Erbeinsetzung, einer Aussetzung eines Vermächtnisses, einer Anordnung einer Auflage, mit der ein Dritter letztwillig beschwert ist, und/oder eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten auf den Todesfall unter Auflage zu Gunsten der Trägerkörperschaft Deutsche StiftungsTrust GmbH.

Im Rahmen der Errichtung und verwaltungstechnischen Einrichtung erbringt die Deutsche StiftungsTrust GmbH nachstehende Leistungen:

- Einleitung/Koordination des Vorprüfungsverfahrens im Hinblick auf die Anerkennung der jeweiligen Stiftung als eine in Deutschland steuerbegünstigte Körperschaft durch das zuständige Finanzamt
- Eröffnung eines Kontos und Wertpapierdepots unter einer neuen Kundenstamnummer bei der Deutsche Bank AG
- Erstellung einer Eröffnungsbilanz
- Erfassung der relevanten Stiftungsdaten in interner Verwaltungsdatenbank; Einrichtung eines Ablagesystems (physisch und digital)
- bei einem/r Vermächtnis/Auflagenbegünstigung/Vertrag zu Gunsten Dritter: Annahme und Geltendmachung eines ausgesetzten Vermächtnisses bzw. der Schenkung aus dem Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall bzw. der Annahme der aus einer erbrechtlichen Auflage bestimmten Vermögenswerte
- bei einer Erbeinsetzung: Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als (Mit-)Erbin (= Rechtsnachfolge des Erblassers); Mitwirkung an der Regelung und Auseinandersetzung eines Nachlasses; Mitwirkung bei Eintragungen in amtlichen öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Grundbuch, Handelsregister)

a) Einmalige Kosten für die Errichtung zu Lebzeiten oder von Todes wegen im Wege eines Vermächtnisses, einer Auflagenbegünstigung oder eines Vertrages zu Gunsten Dritter

Netto	Brutto (inkl. gesetzlicher MwSt.)*
280,00 Euro zzgl. MwSt.*	324,80 Euro*

*) Kosten werden unmittelbar dem Stiftungskonto belastet. Jeweils gesetzliche MwSt. von zzt. 16%. Gemäß des „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona-Steuerhilfegesetz –“ gilt für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 eine befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16%.

b) Einmalige Kosten für die Errichtung von Todes wegen oder letztwillige Zuwendung in das Stiftungskapital im Wege einer Erbeinsetzung

Für den Fall, dass die Deutsche StiftungsTrust GmbH Erbin/Miterbin geworden ist, belastet sie für ihre o.g. Leistungen pauschalisiert einmalige Kosten, die sich auf der Basis des Bruttonachlassvermögens berechnen.

Netto	Brutto (inkl. gesetzlicher MwSt.)*
0,5% des Bruttonachlassvermögens, max. jedoch 4.000,00 Euro zzgl. MwSt.*	max. 4.640,00 Euro*

*) Kosten werden unmittelbar dem Nachlass oder dem Stiftungskonto belastet. Jeweils gesetzliche MwSt. von zzt. 16%. Gemäß des „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona-Steuerhilfegesetz –“ gilt für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 eine befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16%.

Evtl. bereits nach Buchstabe a) in der Vergangenheit belastete Kosten werden auf die Kosten nach Buchstabe b) angerechnet. Kosten nach Buchstabe b) werden nicht belastet, wenn Testamentsvollstreckung durch die Deutsche Bank AG bestimmt ist und das Amt durch diese angetreten wurde; in diesem Fall wird bei Errichtung der Stiftung von Todes wegen ein Betrag in Höhe der Kosten nach Buchstabe a) berechnet.

Grundsätzlich ist die Nachlassregelung durch einen vom Erblasser bestimmten Testamentsvollstrecker vorzunehmen. Ersatzweise wird die Deutsche StiftungsTrust GmbH als (Mit-) Erbin darauf hinwirken, dass ein geeigneter Dritter auf Kosten des Nachlasses mit der Nachlassregelung, soweit rechtlich zulässig, beauftragt wird.

2. Laufende Stiftungsbetreuung

Im Rahmen der laufenden Stiftungsbetreuung erbringt die Deutsche StiftungsTrust GmbH insbesondere die nachstehenden Leistungen:

- Anlage des Stiftungsvermögens in Publikumsfonds, die innerhalb der Deutsche Bank Gruppe in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind; durch die Deutsche StiftungsTrust GmbH erfolgt keine Anlageberatung
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres nebst Gewinn- und Verlustrechnung
- Berichterstattung gegenüber der Stifterin/dem Stifter oder dem jeweiligen Stiftungskuratorium
- Bearbeitung von Anfragen um Fördermittel
- Vergabe und Auszahlungen der Stiftungsmittel an Zuwendungsempfänger/Begünstigte sowie Abwicklung von Fördermaßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Stiftungsverfassung
- Vorbereitung und Abgabe der steuerlichen Erklärungen und Anträgen unter Verwendung der speziell für steuerbegünstigte Körperschaften in Deutschland geltenden amtlichen Vordrucke sowie Abwicklung des Schriftverkehrs mit der deutschen Finanzverwaltung
- Information der Öffentlichkeit (sofern nicht durch Stifterin/Stifter ausgeschlossen)

Für ihre Leistungen belastet die Deutsche StiftungsTrust GmbH das Stiftungsvermögen jährlich mit pauschalisierten Kosten, die sich prozentual von dem positiven Vermögenswert (Verkehrswerte) der unselbstständigen Stiftung berechnen. Zur Berechnung der Kosten wird der positive Vermögenswert der Stiftung zum Stichtag 30.11. des jeweils laufenden Berichtsjahres herangezogen.

Im Jahr der Stiftungerrichtung erfolgt eine anteilige Berechnung nach vollendeten Monaten.

Stiftungsvermögenswerte zum Stichtag 30.11.		Preisstaffel	
bis	1 Mio. Euro	0,50% p.a.	zzgl. MwSt.*
darüber hinaus von	1 Mio. Euro bis 2 Mio. Euro	0,45% p.a.	zzgl. MwSt.*
darüber hinaus von	2 Mio. Euro bis 3 Mio. Euro	0,40% p.a.	zzgl. MwSt.*
darüber hinaus von	3 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro	0,35% p.a.	zzgl. MwSt.*
darüber hinaus von	5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro	0,30% p.a.	zzgl. MwSt.*
auf weitere Vermögenswerte	ab 10 Mio. Euro	0,20% p.a.	zzgl. MwSt.*

Unabhängig von der Höhe der Stiftungsvermögenswerte gilt eine **Mindestvergütung** von **500,00 Euro p.a. zzgl. MwSt.*** (= 580,00 Euro p.a. inkl. MwSt.*).

*) Kosten werden unmittelbar dem Stiftungskonto belastet. Jeweils gesetzliche MwSt. von zzt. 16%. Gemäß des „Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 - Zweites Corona-Steuerhilfegesetz –“ gilt für die Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 eine befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16%.

Beispielrechnung: Stiftung mit Vermögenswerten (Kontoguthaben/Wertpapiervermögen/Immobilien etc.) mit einem Verkehrswert von 1,2 Mio Euro zum 30.11.: 0,5% auf 1 Mio Euro (= 5.000,00 Euro) + 0,45% auf 0,2 Mio Euro (= 900,00 Euro) = 5.900,00 Euro netto (= 6.844,00 Euro inkl. MwSt.)

3. Fremdleistungen und Kosten

Kosten für die Verwaltung und die Verwahrung des Stiftungsvermögens, die bei dem konto- und depotführenden Kreditinstitut oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft anfallen, insbesondere Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Kontoführung und sonstigen Auslagen (fremde Spesen, Porto etc.) erhobenen Preise, gehen zu Lasten des Stiftungsvermögens.

Gehören zum Stiftungsvermögen Immobilien, Beteiligungen oder sonstige Vermögenswerte, so gehen die Kosten für die Bewirtschaftung, Verwaltung und evtl. erforderlicher gesonderter Steuererklärungen im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten, insbesondere Kosten für eine Hausverwaltung und Steuerberatung, zu Lasten des Stiftungsvermögens.

Im Falle einer evtl. anwaltlich vertretenen außergerichtlichen Tätigkeit und/oder gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Stiftungsvermögens.

Im Falle einer Umgestaltung der treuhänderischen (unselbstständigen) steuerbegünstigten Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts sind die damit verbundenen Kosten (Rechtsberatungskosten etc.) von der Stifterin/dem Stiftern zu tragen, ersatzweise gehen diese zu Lasten des Stiftungsvermögens.

Die Deutsche StiftungsTrust GmbH behält sich vor, in Fällen, die mit einem besonderen Zeitaufwand bei der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens (z.B. fortlaufende Abstimmung mit Hausverwaltung), bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen (z.B. Geltendmachung von Sachvermächtnissen bei Stiftungerrichtung) sowie bei der Umgestaltung der treuhänderischen (unselbstständigen) steuerbegünstigten Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts verbunden sind, neben den in Ziffer 1. a) und 2. geregelten pauschalisierten Kosten, zusätzliche Kosten in Höhe von 150,00 Euro (zzgl. jeweils gesetzlicher MwSt.) pro aufgewendeter Arbeitsstunde zu berechnen.